



**Betreff: Verordnung Hundehaltung - Leinenzwang und Hundekot**

Achenkirch, 20.06.2012

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch hat bei der Sitzung am 14. Juni 2012 unter Tagesordnungspunkt 12 lit. a mit 13 Ja Stimmen und 1 Nein Stimme nachstehende Verordnung betreffend des Leinenzwanges für Hunde sowie zur Verpflichtung zur Entfernung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Hundekot beschlossen:

## VERORDNUNG

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Tiroler Landespolizeigesetzes 1976, LGBI. Nr. 60, i.d.g.F, und aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBI. Nr. 36/2001, i.d.g.F., hat der Gemeinderat verordnet:

### **§ 1 Leinenzwang für Hunde**

Auf folgenden Straßen, Wegen und Bereichen sind Hunde an der Leine zu führen. Die Leinenlänge darf 5 m nicht überschreiten.

- (1) Dieser Leinenzwang gilt ganzjährig für:
- a) den Gehsteig entlang der Dorfstraße von Haus Achenkirch Nr. 15 bis Nr. 552
  - b) die Öffentliche Weganlage inkl. Gehsteigen im Bereich „Christlumsiedlung“ – Haus Achenkirch Nr. 75 bis Nr. 120a
  - c) die Öffentliche Weganlage inkl. Gehsteigen im Bereich der „Fiechtersiedlung“ – Haus Achenkirch Nr. 240 bis Nr. 350
  - d) die Alte Achenseeuferstraße im Bereich von der Lawingalerie bis zum Hotel Fischerwirt
  - e) den Mariensteig (Gaisalmsteig) vom Parkplatz Hinterwinkel bis zur Gaisalm bzw. zur Gemeindegrenze
  - f) den Wanderweg vom Campingplatz Achensee bis zur Stod sowie in das Oberautal
  - g) den Wanderweg vom Achensee über den Sonnberg bis zur alten Steinbergstraße

- h) den Karwendelweg ab „Tiefental“ bis zum Eingang Unterautal sowie im Unterautal
  - i) den Wanderweg von der Daumwiese über die Obere Fiechtersiedlung bis zur Annakirche inklusive der Wege am Annabühl und in weiterer Folge über den Bauhof bis zum Haus Achenkirch Nr. 498
  - j) den Wanderweg im Bereich „Pulverer“ vom Lechnerhof Nr. 132 bis Haus Achenkirch 184
  - k) den Wander- bzw. Radweg von der Klammbachbrücke bis zum Zollamt
  - l) die Bushaltestellen im Gemeindegebiet von Achenkirch
- (2) Dieser Leinenzwang gilt im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.03. und vom 01.10. bis zum 31.12. eines jeden Jahres auch für:
- a) den Winterwanderweg vom Campingplatz Achensee bis zum Bereich „Stod“ und vom Bereich „Stod“ ins Oberautal;
  - b) den Winterwanderweg zum Achensee im Bereich vom Campingplatz entlang der Langlaufloipe bis zum Haus Achenkirch 498
- (3) Die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 betroffenen Straßen, Wege und Bereiche, sind in der „Anlagen A“, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, „rot“ (mit roter Farbe) gekennzeichnet.
- (4) Als Straße im Sinne dieser Verordnung gilt eine für Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen.
- (5) Ausgenommen vom Leinenzwang sind während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Jagd- und Rettungshunde sowie Hunde, die zur Unterstützung von körperlich behinderten bzw. eingeschränkten Personen dienen.

## **§ 2 Verpflichtung zur Entfernung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Hundekot**

- (1) Wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Achenkirch (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Verkehrsflächen) einen Hund (Hunde) mit sich führt, hat ganzjährig die durch den Hund (die Hunde) verursachten Verunreinigungen (Hundekot) umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß (Abs. 2) zu entsorgen.
- (2) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in Straßenmüllgefäße oder in die Hausmülltonne entsorgt wird.
- (3) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Entfernung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Hundekot sind während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Jagd- und Rettungshunde sowie Hunde, die zur Unterstützung von körperlich behinderten bzw. eingeschränkten Personen dienen.

## **§ 3 Strafbestimmungen**

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d i.V.m. § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,00 geahndet.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,00 geahndet.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung i.d.g.F. mit dem Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel in Kraft.

Gemäß § 60 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (LGBl. Nr. 36/2001) wird dieser Beschluss vom 21. Juni 2012 bis einschließlich 05. Juli 2012 öffentlich kundgemacht.

Der Bürgermeister

Stefan Messner

Angeschlagen am: 20. Juni 2012

Abgenommen am: 06. Juli 2012